

Merkblatt ambulante Psychotherapie

Liebe Patienten, liebe Eltern, liebe Bezugspersonen,

mit diesem Merkblatt möchten wir Euch/Ihnen einen Überblick über Praxisabläufe geben sowie Euch/Sie über die wesentlichen Aspekte einer Psychotherapie aufklären.

Was ist Psychotherapie und wie funktioniert eine Psychotherapie?

Psychotherapie ist die Behandlung von psychischen („seelischen“) Erkrankungen mithilfe wissenschaftlich anerkannter Verfahren, Methoden und Techniken. Psychische Probleme können dazu führen, dass die alltäglichen Anforderungen des Lebens nicht mehr bewältigt werden können, da die Probleme das Erleben, das Verhalten sowie das geistige und körperliche Wohlbefinden stark beeinträchtigen und mit Leid, Verunsicherung und Einschränkungen der Lebensqualität einhergehen.

Psychotherapie erfolgt im persönlichen Gespräch und wird durch spezielle Methoden und Techniken ergänzt, die sich jeweils nach dem psychotherapeutischen Behandlungsverfahren unterscheiden. Derzeit sind durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (www.g-ba.de) für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen folgende **Behandlungsverfahren** anerkannt: Analytische Psychotherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie und Systemische Therapie.

Das Behandlungsverfahren dieser Praxis ist die **Kognitive Verhaltenstherapie**. Als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten behandeln wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. In der Behandlung kommen Verfahren zum Einsatz, deren Wirksamkeit wissenschaftlich belegt ist. Das Ziel der Verhaltenstherapie ist es, Menschen zu helfen, ihr Denken, Fühlen und Handeln zu verändern, um somit ihre Probleme und Symptome zukünftig selbstständig meistern zu können. Diese Veränderungen können in einer vertrauensvollen Beziehung erreicht werden, in der Therapeut, Patient (Kind oder Jugendlicher) und seine Bezugspersonen aus dem familiären oder sozialen Umfeld gemeinsam Lösungen für die zu behandelnden Probleme entwickeln. Im Gespräch, im Spiel oder in Übungen werden Veränderungen im Erleben und Handeln vorbereitet und gefördert.

In der Behandlung kann eine Vielzahl von Methoden eingesetzt werden, z.B. die Veränderung bestimmter gedanklicher Bewertungen, die Einübung von neuen Verhaltensweisen (z. B. sozial kompetentes Verhalten, Entspannung) oder die angeleitete und schrittweise erfolgende Konfrontation mit problematischen Situationen. Am Anfang der Behandlung steht nach der Diagnostik eine ausführliche Informationsvermittlung über die Erkrankung und deren Behandlungsmöglichkeiten. Oft werden auch zwischen den Therapiesitzungen erarbeitete Inhalte über therapeutische Aufgaben erprobt. Die Behandlung richtet sich nach den anfänglich gemeinsam besprochenen Therapiezielen.

Neben einer vertrauensvollen Beziehung ist die Transparenz in der Behandlung eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Behandlung. Die Behandlungsziele und -methoden werden gemeinsam festgelegt und ausführlich erklärt. Bei Rückfragen oder Anmerkungen darf und soll offen mit Unklarheiten umgegangen werden, um diese gemeinsam zu klären. Vor allem zu Beginn einer Therapie kann es vorkommen, dass sich die Symptomatik zunächst einmal etwas verschlechtert, da die Probleme und Sorgen mehr Raum im Leben der Patienten einnehmen. Dies sollte dann unbedingt mit dem Therapeuten besprochen werden. Insbesondere Gedanken nicht mehr leben zu wollen sollten unbedingt offen angesprochen und mitgeteilt werden, um entsprechende Hilfsmöglichkeiten zu besprechen.

Ablauf einer Psychotherapie

Allgemein:

Die nachfolgenden Regelungen gelten für gesetzlich versicherte PatientInnen. Die privaten Krankenversicherungen und Beihilfestellen orientieren sich vermehrt an diesen Regelungen, haben aber jeweils eigene Rahmenbedingungen. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich direkt bei der privaten Krankenversicherung / Beihilfestelle.

Am Beginn einer Psychotherapie steht immer ein Erstgespräch, welches im Rahmen einer fest terminierten **psychotherapeutischen Sprechstunde** stattfindet. Bereits für das Erstgespräch wird das Einverständnis in die Behandlung von allen Sorgeberechtigten benötigt. In bis zu 5 Sprechstunden-terminen á 50 Minuten soll abgeklärt werden, ob ein Verdacht auf eine psychische Krankheit vorliegt oder ob ggf. mit anderen Unterstützungsangeboten geholfen werden kann.

Wenn eine psychische Erkrankung vorliegt, kann im Anschluss an eine psychotherapeutische Sprechstunde entweder eine **Akutbehandlung** für Patienten in akuten psychischen Krisen begonnen oder eine **Richtlinientherapie** beantragt werden. Bei gesetzlich Versicherten wird eine entsprechende schriftlich Empfehlung (PTV 11) anschließend ausgehändigt.

Sollte eine **Psychotherapie** empfohlen werden, in meiner Praxis jedoch kein Therapieplatz verfügbar sein, kann man sich mit dieser Empfehlung an eine Kollegin/einen Kollegen wenden, um dort eine Psychotherapie zu beginnen.

Die umfassende und längerfristige psychotherapeutische Behandlung beginnt bei gesetzlich versicherten Personen mit mind. Zwei sogenannte **probatorische Sitzungen**, in denen nochmals genaue abgeklärt wird, ob die beabsichtigte Psychotherapie bei der Erkrankung erfolgversprechend und die therapeutische Arbeitsbeziehung zwischen PatientIn und TherapeutIn tragfähig ist. Auch werden konkrete Behandlungsziele, der Behandlungsumfang und die Frequenz festgelegt.

Der/die PsychotherapeutIn und Ihr/Sie entscheiden in dieser probatorischen Phase, spätestens an ihrem Ende gemeinsam, ob die Psychotherapie regulär aufgenommen und eine Kostenübernahme bei dem zuständigen Kostenträger beantragt werden soll.

Die therapeutischen Sitzungen dauern in der Regel 50 Minuten, können aber aus inhaltlichen Erfordernissen / bei bestimmten psychotherapeutischen Interventionen geteilt (2 x 25 Minuten) oder verlängert werden (Doppel- oder ggf. mehrstündige Sitzungen). Die Stunden finden zu fest vereinbarten Zeiten statt.

Eine Psychotherapie kann als Kurzzeittherapie (in zwei Abschnitten von jeweils 12 Stunden) oder als Langzeittherapie beantragt und durchgeführt werden. Auch eine langfristige Fortführung als Rezidivprophylaxe ist möglich. Nach der Erstbeantragung (erster Behandlungsabschnitt) ist die Beantragung eventuell notwendiger Therapieerweiterungen möglich.

Bei einer Behandlung durch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten können zusätzliche Bezugspersonenstunden beantragt werden. Diese werden im Verhältnis 1:4 dem Behandlungskontingent hinzugefügt. Bei einer Kurzzeittherapie entspricht dies 3 Bezugspersonenstunden zusätzlich zu den 12 Behandlungsstunden.

Der maximale Behandlungsumfang und Umfang der einzelnen Bewilligungsabschnitte sind für ambulante Psychotherapien im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Abhängigkeit vom Behandlungsverfahren des/der Psychotherapeuten/in unterschiedlich geregelt. Im Falle privater Krankenversicherung (PKV) sind die allgemeinen Versicherungs- und die jeweiligen Tarifbedingungen, in der Beihilfe die Beihilfavorschriften maßgeblich. Die Patienten oder deren Sorgeberechtigte sind in der Pflicht, sich über die Versicherungsbedingungen der privaten Krankenversicherung im Vorfeld zu informieren.

Alle beigebrachten oder ausgefüllten Unterlagen gehen in die Patientenakte ein, die von dem/der PsychotherapeutIn mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufbewahrt wird.

Beantragung von Psychotherapie und vorherige somatische Abklärung

Die Durchführung und ggf. Verlängerung einer ambulanten Psychotherapie in der Krankenbehandlung ist für gesetzlich Versicherte (GKV-Versicherte) antrags- und genehmigungspflichtig. Die notwendigen Unterlagen erhalten sie in der Praxis zu den entsprechenden Zeitpunkten.

Privat versicherte Patienten obliegt die Entscheidung, ob sie bei ihrer privaten Krankenversicherung und/oder der zuständigen Beihilfestelle eine Kostenübernahme der Behandlungskosten beantragen. Bei privat versicherten Personen (PKV-Versicherte) ist die Kostenübernahme und das Antrags- und Genehmigungsverfahren von den jeweiligen Versicherungsbedingungen abhängig, über die sich die

Patienten oder deren Sorgeberechtigte im Vorfeld einer Behandlung informieren müssen. In der Regel ist auch hier die Behandlung antrags- und genehmigungspflichtig. Die Antragsformulare erhalten Sie dann von der privaten Krankenversicherung oder der zuständigen Beihilfestelle. Antragsteller sind die Sorgeberechtigten oder die volljährigen PatientInnen.

Gesetzlich versicherte PatientInnen ab einem Alter von 15 Jahren und volljährige junge Erwachsene können einen Antrag auf Kostenübernahme einer Psychotherapie ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten stellen. Der/die PsychotherapeutIn unterstützt Euch/Sie bei der Antragstellung insbesondere durch die fachliche Begründung des Therapieantrages. Sollte eine Begutachtung des Antrages notwendig sein (in der Regel bei einer Langzeittherapie), erfolgt diese anonym durch einen/eine GutachterIn.

Vor Beginn einer Psychotherapie und Beantragung der Kostenübernahme ist es notwendig bei einem Haus- oder Kinderarzt oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie abklären zu lassen, ob körperliche Ursachen für die psychische Erkrankung (mit-)verantwortlich sein können. Dieses Vorgehen nennt sich somatische Abklärung. Auf die Notwendigkeit einer somatischen Abklärung ist hiermit hingewiesen worden, sie obliegt der Verantwortung der PatientInnen oder deren Sorgeberechtigter. Gesetzlich Versicherte und beihilfeberechtigte PatientInnen müssen hierzu auf einem dafür vorgeschriebenen Formular den **Kosiliarbericht** eines berechtigten Arztes einholen und ihn möglichst zeitnah dem/der TherapeutIn zurückzugeben. Bei privat versicherten Personen und Selbstzahlern liegt ein eigenes Formular der privaten Krankenversicherung vor oder eine formlose ärztliche Bescheinigung ist ausreichend. Auch bei selbstzahlenden PatientInnen, bei denen naturgemäß kein Antrags-verfahren erforderlich ist, muss vor Beginn der regulären Psychotherapie eine somatische Abklärung durch einen dazu berechtigten Arzt erfolgen.

Die persönlichen Daten und medizinischen Befunde werden bei der Beantragung der Psychotherapie gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse und dem zuständigen Gutachter durch eine Patienten-Chiffre anonymisiert. Damit soll der Schutz der Daten und die Schweigepflicht des/der PsychotherapeutIn gewährleistet werden.

Bei privatversicherten und beihilfeberechtigten PatientInnen ist der Schutz persönlicher Daten und medizinischer Befunde aufgrund der Besonderheiten des Antragsverfahrens und der diesbezüglichen Gepflogenheiten der Kostenträger nicht sicher gewährleistet und auch von Ihrem/Ihrer behandelnden PsychotherapeutIn nicht sicherzustellen.

Therapiebeginn und Therapiegenehmigung

Die Versicherungsträger, z.B. die gesetzliche Krankenversicherung (GKV), die Beihilfestelle oder die privaten Krankenversicherungen (PKV), übernehmen die Kosten für eine ambulante Psychotherapie ab dem Datum der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung im genehmigten Umfang. Sie erhalten / Ihr erhaltet darüber eine Mitteilung direkt von Ihrem Kostenträger.

Bei privat versicherten PatientInnen und Selbstzahlern beginnt die Behandlung mit Abschluss eines Behandlungsvertrages zwischen der Praxis und den PatientInnen, bzw. den Sorgeberechtigten, sofern keine Kostenübernahme bei einer privaten Krankenversicherung und/oder Beihilfestelle angestrebt ist.

Bei gesetzlich versicherten PatientInnen und PatientInnen, bei denen die Kostenübernahme über die Beihilfestelle und/oder private Krankenversicherung erfolgen soll, kann die eigentliche psychotherapeutische Behandlung erst beginnen, wenn Ihnen/Euch als PatientIn die Zusage der Kostenübernahme schriftlich vorliegt.

Für den Fall, dass ein vorgezogener Behandlungsbeginn gewünscht ist und den weiteren Fall, dass die Kosten nicht ganz oder nur anteilig durch den Versicherungsträger erstattet werden, schulden Sie/Ihr als PatientIn dieses Honorar in vollem Umfang persönlich dem Praxisinhaber.

Therapieende / -abbruch

Die Psychotherapie endet mit Ausschöpfung des seitens der Krankenkasse bewilligten Stundenkontingents bzw. früher, sofern die Symptomatik nicht weiter behandlungsbedürftig ist.

Es besteht für beide Seiten – Patient und Therapeut – die Möglichkeit, das Behandlungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu beenden. In diesem Fall ist es wünschenswert, die Behandlung in zwei Abschlussitzungen in guter Weise einvernehmlich abzuschließen.

Bei regulärer Therapiebeendigung, aber auch bei Therapieabbruch, ist der/die PsychotherapeutIn verpflichtet, dieses – ohne weitere inhaltliche Angaben – der GKV zu melden. Eine Therapieunterbrechung

von mehr als sechs Monaten ist bei einer Psychotherapie, die durch die GKV finanziert wird, nur mit besonderer Begründung möglich.

Kosten

Gesetzliche Krankenversicherung

Die Psychotherapie ist als Krankenbehandlung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) eine Regelleistung und wird nach Bewilligung übernommen. Zum Erstgespräch und im Anschluss jeweils zum ersten Termin im Quartal muss die Gesundheitskarte des Patienten mitgebracht werden. Die Kosten für die Behandlung werden dann zwischen der Praxis und der Krankenversicherung über die Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet. Ein Wechsel der Krankenversicherung sowie die Veränderung persönlicher Daten ist daher unverzüglich mitzuteilen und eine Kostenzusage der laufenden Psychotherapie beizubringen.

Private Krankenversicherung

Private Krankenkassen (PKV) übernehmen in der Regel ebenfalls die Behandlungskosten, wobei der Umfang der übernommenen Therapiestunden sowie das Vorgehen der Beantragung hier jeweils sehr verschieden ist. Sie sind daher im Vorfeld der Behandlung verpflichtet, mit der Versicherung / der Beihilfestelle abzustimmen, ob und inwieweit die Kosten für eine Psychotherapie übernommen werden.

Die Rechnungslegung psychotherapeutischer Leistungen erfolgt nach der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP). In unserer Praxis wird in Regel der 2,3-fachen Steigerungssatz zu Grunde gelegt. Ist die Leistungserbringung im Einzelfall besonders schwierig oder zeitaufwendig, wird mit Begründung ein bis zu 3,5-facher Steigerungssatz berechnet.

Der Patient/die Patientin bzw. der/die Hauptversicherte begleicht nach Erhalt der Rechnung den vollen Rechnungsbetrag innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist auf das auf der Rechnung angegebene Konto, unabhängig vom Zeitpunkt und der Höhe des Erstattungsbetrages der Krankenkasse bzw. Beihilfe oder der Zusatzversicherung.

Selbstzahler

Es besteht zudem die Möglichkeit, Psychotherapie als **Selbstzahler** und damit auch unter Ausschluss ihrer Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen oder nach Auslaufen der Kassenfinanzierung weiter über eine individuelle Vereinbarung fortzuführen. Auch hier werde die Leistungen direkt zwischen Therapeut und Patient abgerechnet.

Die Rechnungslegung psychotherapeutischer Leistungen erfolgt hier ebenfalls ach der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP). In unserer Praxis wird in Regel der 2,3-fachen Steigerungssatz zu Grunde gelegt. Ist die Leistungserbringung im Einzelfall besonders schwierig oder zeitaufwendig, wird mit Begründung ein bis zu 3,5-facher Steigerungssatz berechnet.

Schweigepflicht der Therapeuten / Verschwiegenheit des Patienten

Psychotherapeuten unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Informationen werden an Dritte – ausgenommen Mitarbeiter der Praxis – nur mit Ihrem/Eurem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis weitergegeben. Sie als Sorgeberechtigte / Patienten entbinden den/die PsychotherapeutIn und Mitbehandler ggf. bei Bedarf untereinander in einer gesonderten Erklärung von ihrer Schweigepflicht und stimmen der Einholung von Einkünften somit ausdrücklich zu.

Der Gesetzgeber räumt zudem Kindern und Jugendlichen ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein, sofern sie über ein entsprechendes Einsichts- und Urteilsvermögen verfügen, welches in der Regel ab einem Alter von 14 Jahren vorausgesetzt wird. Dies bedeutet, dass Informationen, die von Kindern oder Jugendlichen stammen, ebenfalls der Schweigepflicht unterliegen, auch gegenüber Eltern und Sorgeberechtigten.

Die Patienten und deren Bezugspersonen verpflichten sich ebenfalls zur Verschwiegenheit über andere Patienten, von denen Sie zufällig Kenntnis erhalten, beispielsweise über Wartezimmerkontakte.

Es besteht die Möglichkeit, mit der Praxis Informationen und Daten elektronisch, beispielsweise über E-Mail auszutauschen. Dieser Austausch erfolgt i.d.R. unverschlüsselt und ist damit nicht sicher und kann eventuell durch Dritte eingesehen und manipuliert werden. Es ist möglich, dass dadurch persönliche Sachverhalte

unbefugten Dritten bekannt werden. Die Praxis wird die elektronischen Kommunikationswege im Wesentlichen für Terminabsprachen nutzen. Sensible persönliche Daten werden nicht auf diesem Wege versendet. Die Rückmeldungen der Praxis gelten als zugegangen, wenn sie im entsprechenden Postfach der/des Patient/in zum Download bereitstehen oder als zugegangen gekennzeichnet sind.

Alle erteilten Schweigepflichtentbindungen und Einwilligungen können jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Feste Terminvereinbarung / Ausfallhonorar

Die psychotherapeutischen Sitzungen finden in der Regel, wenn nicht anders vereinbart, **einmal wöchentlich zu einem fest vereinbarten und verbindlichem Termin** statt. Terminabsagen sind nur aus wichtigem Grund möglich, zuvor sollte möglichst nach einem Ausweichtermin gesucht werden.

Der Patient und dessen Bezugspersonen verpflichten sich, die fest vereinbarten Termine pünktlich wahrzunehmen und im **Verhinderungsfall** rechtzeitig, d.h. spätestens 48 Stunden (2 Tage) vor dem Termin, abzusagen. Dazu genügt eine schriftliche Mitteilung per E-Mail (praxis@psychotherapie-emrich.de) oder eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter.

Da psychotherapeutische Praxen aufgrund der Zeitgebundenheit der psychotherapeutischen Sitzungen nach einem strikten Bestellprinzip arbeiten und zu jedem Termin nur ein Patient einbestellt ist, wird bei späteren Terminabsagen, die nicht in einer glaubhaften Erkrankung begründet sind (auf Nachfrage wird ggf. die Vorlage eines ärztlichen Attests erbeten), ein **Ausfallhonorar** in Höhe von 60€ in Rechnung gestellt, welches privat getragen werden muss, da es von der Krankenversicherung nicht übernommen wird. Bei wiederholten kurzfristigen Terminabsagen und -ausfällen muss die Behandlungsmotivation erneut geprüft werden. Ggf. kommt es dann zu einer vorzeitigen Beendigung der Behandlung.

Selbstverpflichtungserwartungen an den Patienten

Eine psychotherapeutische Behandlung kann nur erfolgreich sein, wenn der Patient und dessen Bezugspersonen auch zwischen den Therapiestunden an den besprochenen Therapieinhalten arbeiten.

Um den Erfolg einer Psychotherapie nicht zu gefährden oder zu behindern, verpflichten sich die Patienten ebenfalls, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss einer Psychotherapie **keine Drogen oder andere Suchtmittel** zu konsumieren.

Weiter verpflichten sich die Patienten, sich bei sich aufdrängenden Suizidgedanken oder in anderen Krisensituationen unverzüglich in eine stationäre Behandlung zu begeben, um kurzfristig und für die Dauer der akuten Gefährdung Schutz und Hilfe zu erhalten. Sowohl die Patienten als auch die Bezugspersonen verpflichten sich, den Therapeuten direkt über die eigene Selbstmordabsichten bzw. den Verdacht, dass sich der Patient etwas antun könnte zu informieren.

Der/die PatientIn verpflichtet sich, in jeder Phase der Psychotherapie von sich aus oder auf Aufforderung des/der Psychotherapeuten/in auch weitere Unterlagen (z.B. Klinik- und Kurberichte, ärztliche Gutachten) beizubringen und zu übergeben.

Der/die PatientIn wird jede Aufnahme oder Veränderung einer medikamentösen Behandlung/Medikamenteneinnahme – durch einen Arzt verordnet oder selbstentschieden – unverzüglich dem/der Psychotherapeuten/in mitteilen.

Notfälle

Bei Notfällen wie z.B. akuter Suizidalität oder heftigen emotionalen Krisen kann eine stationäre Krisenintervention erforderlich werden. Sollte dies im Rahmen einer Therapiestunde zum Thema werden, werde ich in Absprache mit den Sorgeberechtigten ggf. eine Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus empfehlen.

Außerhalb der persönlichen Kontakte (Therapiestunden) wenden Sie sich im Notfall bitte direkt an die regional zuständige Klinik. Bitte beachten Sie, dass die Praxis während der Behandlungen oder außerhalb der Arbeitszeiten telefonisch nicht unmittelbar erreichbar sind. Die Patienten, bzw. deren Bezugspersonen verpflichten sich jedoch, mich über eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder per E-Mail anschließend über eine Krisensituation zu informieren.

Zuständige Klinik für den **Bereich Worms / Rheinhessen:**

Rheinhessen-Fachklinik Alzey,
Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik
Dautenheimer Landstraße 66, 55232 Alzey
Notfalltelefon: 06731 / 500

Zuständige Klinik für den **Bereich Bergstraße / südliches Hessen:**

Vitos Klinik Hofheim
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik
Philippusanlage 101, 64560 Riedstadt
Notfalltelefon: Tel. 06158 / 183-350

Zuständige Klinik für den **nördl. Rheinpfalzkreis, Frankenthal und Ludwigshafen:**

St. Marien- und St. Annastifts Krankenhaus
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie
Karolina-Burger-Str. 51, 67065 Ludwigshafen
Notfalltelefon: Tel. 0621 / 5702-0

Zuständige Klinik für den **Landkreis Donnersberg:**

Pfalzkllinikum für Psychiatrie und Neurologie
Pfalzinstitut – Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychosomatik und -psychotherapie
Weinstraße 100, 76889 Klingenmünster
Notfalltelefon: 06349 / 900-3210

Merkblatt Datenschutz

Rathenaustraße 29
67547 Worms
tel. 06241 – 24446
fax. 06241 – 9741341
www.psychotherapie-emrich.de
praxis@psychotherapie-emrich.de

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,
sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

in meiner Psychotherapeutischen Praxis hat die Schweigepflicht und der Datenschutz eine extrem hohe Wichtigkeit. Für Ihre Behandlung benötigen wir jedoch einige persönliche Daten. Mit diesen sog. personenbezogenen Daten gehen wir besonders verantwortungsvoll um.

Nach der EU-Datenschutz Grundverordnung^[1] sind wir verpflichtet, Sie über den Zweck der Datenerhebung, die Speicherung und die Weiterleitung Ihrer Daten zu informieren.

1. Zweck der Datenerhebung und -verarbeitung

Zu Beginn und im Verlauf einer psychotherapeutischen Behandlung erheben wir verschiedene Daten über Ihre Person und Ihre Gesundheit. Dies ist notwendig, um eine dem Standard entsprechende psychotherapeutische Behandlung durchzuführen und um den mit Ihnen geschlossenen Behandlungsvertrag ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Erhebung personenbezogener Daten dient nur dem Zweck der Verbesserung Ihres Gesundheitszustandes und geschieht in keinem Fall grundlos. Dabei werden selbstverständlich nur diejenigen Daten erhoben, die für die psychotherapeutische Behandlung notwendig sind (Stichwort Datenminimierung). Datenschutzrechtliche Vorgaben sowie die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Therapievertrag ergeben, werden beachtet.

Zu den zu erhebenden Daten zählen Anamnesen, Diagnosen, Befunde, Therapievorschläge und Protokolle, die wir selbst erarbeiten oder uns andere Psychotherapeuten/Ärzte zur Verfügung stellen (Konsiliarbericht, Arztbriefe etc.). Ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten personenbezogener Daten und eine Aufstellung der Maßnahmen zum Datenschutz liegen in der Praxis aus.

2. Empfänger der Daten

Psychotherapeuten unterliegen der Schweigepflicht. Wir übermitteln Ihre Gesundheitsdaten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt ist und/oder Sie ausdrücklich in die Weitergabe eingewilligt haben (Schweigepflichtsentbindung).

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können vor allem Kassenärztliche Vereinigungen, Krankenkassen oder der Medizinische Dienst der Krankenversicherung sein. Die Weitergabe der Daten erfolgt mit gesetzlicher Erlaubnis überwiegend zum Zwecke der Abrechnung der bei Ihnen erbrachten Leistungen, zur Klärung von medizinischen und sich aus Ihrem Versicherungsverhältnis ergebenden Fragen. Sollte eine Weitergabe Ihrer Daten an Ärzte oder Psychotherapeuten oder privatärztliche Verrechnungsstellen notwendig sein, ist für die Weitergabe Ihre Schweigepflichtsentbindung nötig.

3. Speicherung der Daten

Alle personenbezogenen Daten und Behandlungsunterlagen werden, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, mindestens 10 Jahre nach Ihrem letzten Behandlungstermin sicher in der Praxis aufbewahrt. Ihre Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Systeme geschützt.

4. Ihre Rechte

Grundsätzlich können Sie Schweigepflichtsentbindungen und weitere Einwilligungen jederzeit widerrufen. Sie haben das Recht, über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten jederzeit Auskunft zu erhalten. Bemerken Sie Unstimmigkeiten, können Sie umgehend die Berichtigung oder Löschung fehlerhafte Daten verlangen.

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzverordnung und Ihr Ansprechpartner bei Beschwerden ist die Datenschutzbehörde Ihres Bundeslandes. Eine Auflistung der Landesdatenschutzbeauftragten finden Sie unter goo.gl/emrpSA.

Ihre Psychotherapeutische Praxis Tobias Emrich

[1] Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Artikel 9 Absatz 2 lit. h) DSGVO in Verbindung mit § 22 Abs.1 Nr.1 lit. b) BDSG